

### **Uwe Siekmann: Programminformationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten**

München: C.H. Beck 2000 (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität Köln, Bd. 76), 264 S., ISBN 3-406-46644-3, DM 78,--

In seiner juristischen Dissertationsschrift befasst sich Uwe Siekmann mit dem Recht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, eigene Programminformationen zu veröffentlichen. Dieses Befugnis war und ist keineswegs unumstritten und hat durch die Praxis der Online-Programminformationen neue Aktualität erhalten. Zwar blieb in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1991 zum WDR-Gesetz von 1985 die entsprechende Regelung unbeanstandet, woraus das Recht des WDR abzuleiten ist, eigene Programminformationen zu veröffentlichen, doch verzichten sowohl der WDR als auch andere Anstalten mit vergleichbarer gesetzlicher Grundlage bis heute darauf, sich z. B. mit eigenen Programmzeitschriften an ein größeres Publikum zu wenden. Vielmehr überlässt man dieses ökonomisch nicht gerade unattraktive Geschäftsfeld den privaten Verlagen, was angesichts der immer wieder beklagten Finanznöte der öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht so recht nachvollziehbar ist. Siekmanns Publikation hilft hier

weiter, indem sie die rechtlichen Voraussetzungen darstellt, unter welchen die Anstalten überhaupt eigene Programminformationen veröffentlichen dürfen und in welcher Form dies zu geschehen hat.

Zu diesem Zweck schildert er zunächst die gegenwärtige Praxis der Rundfunkanstalten. Demzufolge geben einzelne Anstalten durchaus gedruckte Programminformationen heraus – so der Bayrische Rundfunk, der Mitteldeutsche Rundfunk, der Sender Freies Berlin, der Westdeutsche Rundfunk, die Deutsche Welle, das Deutschlandradio und auch das ZDF –, doch sind diese nicht am Kiosk erhältlich, sondern werden lediglich im Abonnement oder auf Anfrage – dann jedoch in der Regel gegen Entgelt – abgegeben (vgl. S.18f). Ausführlich befasst sich Siekmann anschließend mit dem Streit um das WDR-Gesetz von 1985 und mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu. Diese besagt, dass den Rundfunkanstalten zwar keine Grundrechtsfähigkeit im Hinblick auf die Pressefreiheit zusteht, diese aber gleichwohl „vorwiegend programmbezogene Druckwerke“ (S.65) veröffentlichen dürften, wobei die Frage des ‚Wie‘ einer derartigen Veröffentlichung offen blieb. Folglich geht Siekmann nunmehr der Frage nach der Grenze zwischen einer erlaubten und einer unzulässigen Veröffentlichung nach. Dabei ist insbesondere die Frage relevant, ob die Anstalten diese Veröffentlichungen nur „im Sinne einer Erforderlichkeit für das Funktionieren des Rundfunks“ (S.3) herausgeben dürfen, oder ob sie eine darüber hinausgehende Berechtigung haben, auch eigene wirtschaftliche Interessen mit einer derartigen Publikation zu verfolgen. Seine umfangreiche Analyse der verfassungsrechtlichen und einzelgesetzlichen Grundlagen führt Diekmann zu dem Schluss, dass die Anstalten lediglich im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Herausgabe von eigenen Programminformationen berechtigt sind. Eine unmittelbare Notwendigkeit zur Herausgabe eigener Publikationen sei nur gegeben, „wenn alle übrigen Programmveröffentlichungen [...] insgesamt nicht ausreichend sind, also objektiver Informationsbedarf besteht.“ (S.248) Und auch dann seien nur solche Informationen zulässig, „die einen strikten Programmbezug aufweisen.“ (Ebd.) Als solche sind nach Siekmann z. B. Programmvor- und -rückschauen oder auch Spezialinformationen und Hintergrundberichte zum Programm zu verstehen. Solche Publikationen könnten gegen Entgelt abgegeben werden und auch Inserate enthalten. Diese Erlöse dürften jedoch nur zum Zweck der Refinanzierung erzielt werden, jede Gewinnerzielungsabsicht sei untersagt (vgl. S.250). Größere Freiheiten hätten die Rundfunkanstalten hingegen bei der Nutzung neuer elektronischer Vertriebswege wie Online-Dienste, Spartenprogramme, Navigationssysteme sowie Fernseh- und Radiotext. Hierfür stünden ihnen sogar entsprechende finanzielle Mittel im Rahmen der Rundfunkgebührenbemessung zu.

Abschließend widmet sich Siekmann der interessanten Frage, ob ein Rechtsanspruch privater Presseunternehmer gegenüber den Rundfunkanstalten besteht. Auskünfte über deren Programm zur Verfügung gestellt zu bekommen. Ein derartiger

Auskunftsanspruch ist laut Siekmann sowohl presse-, als auch verfassungsrechtlich „praktisch ausgeschlossen“ (S.250). (Wenn das die Intendanten wüssten ...)

Klaus Betz (Berlin)